

**Dienstanweisung für die 9. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg:  
Regionale Arbeit in den Kirchengemeinden Brilon, Marsberg, Medebach und Olsberg-Bestwig  
Inhaberin seit 1. 9.2019: Kathrin Koppe-Bäumer**

Die Inhaberin der Pfarrstelle hat den Auftrag, die Beziehungen zwischen den vier Kirchengemeinden weiter zu entwickeln und zu intensivieren. Dazu entwickelt sie Projekte mit Menschen aus den vier Gemeinden und sucht Kooperationspartner\*innen in den Gemeinwesen der Region.

Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Arbeit mit Ehrenamtlichen und Konfirmand\*innen.

Sie sorgt für Kommunikation zwischen den Gemeinden mit digitalen und analogen Mitteln.

Die Pfarrerin koordiniert und leitet die regionalen Dienstbesprechungen. Sie organisiert Kooperationen.

Entsprechend der Satzung in der Region arbeitet die Inhaberin der kreiskirchlichen Pfarrstelle in der Region 8 eng mit dem Koordinierungsausschuss zusammen. Mit ihm entwickelt sie Aufgaben und Arbeitsschritte. Ihm gibt sie Rechenschaft über gelungene oder misslungene Arbeitsschritte. Thematisch orientiert nimmt sie an Presbyteriumssitzungen aller vier Gemeinden teil. Sie nimmt die Einladungen und Protokolle aller Presbyteriumssitzungen zur Kenntnis.

Die Pfarrstelleninhaberin arbeitet in engem Kontakt mit den Mitgliedern der AGkD im Kirchenkreis Soest-Arnsberg und vernetzt sich mit Institutionen in der EKvW, die regionales Arbeiten in ländlichen Strukturen entwickeln, fördern und begleiten.

Sie soll an fachspezifische Fortbildungen teilnehmen und darüber Bericht erstatten.

Als unterstützende Reflexionsmöglichkeit ist Supervision geboten.

Sie übernimmt Gottesdienste in den Gemeinden und steht als Vertretung für Amtshandlungen bereit.

Auf die Festlegung eines Dienstsitzes in einer der vier Gemeinden wird verzichtet, da sich aufgrund des Auftrages kein lokaler Schwerpunkt ergibt. Dienstsitz ist ihr privates Büro in Meschede. Fahrtkosten werden laut des von der kreiskirchlichen Verwaltung vorgeschlagenen Verteilschlüssels unter den Gemeinden entsprechend des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl der Gemeindeglieder in den vier Gemeinden der Region aufgeteilt. Das gleiche gilt für anfallende Sachkosten.

Die Pfarrerin hat Anspruch auf einen dienstfreien Tag in der Woche und ein dienstfreies Wochenende im Monat.

**Der Koordinierungsausschuss hat diese DA am 23. Januar 2020 entworfen.**

**Der Kreissynodalvorstand hat sie am 1. April genehmigt und der Kirchenleitung vorgelegt.**